

**4. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich
(Abfallentsorgungssatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 Nr. d) wird wie folgt neu gefasst:

„Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verpackungen im Sinne von § 14 und § 15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), sowie schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG), soweit sie bei den nach § 5 und § 9 des Batteriegesetzes zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.“

§ 2

In § 7 wird nach Abs. 2 ein Abs. 3 eingefügt:

„Kompostierbare Abfälle sind sortenrein, das bedeutet frei von Fremdstoffen, in nach § 7 (2) dafür vorgesehene Bioabfallbehälter einzufüllen. Vorsortiersäcke aus Kunststoff, auch wenn es sich um biologisch abbaubare Kunststoffe handelt, sind Fremdstoffe, die nicht in Bioabfallbehälter gehören.

Sofern im Bioabfallbehälter Fremdstoffe festgestellt werden, wird am Behälter eine Mitteilung angebracht, die darüber informiert, dass die Störstoffe aus dem Behälter auszusortieren sind oder, sofern eine nachträgliche Trennung nicht mehr möglich oder zumutbar ist, eine kostenpflichtige Entleerung als Restabfall beantragt werden kann.

Eine Pflicht zur Abfuhr fehl befüllter Abfallbehälter besteht nicht.“

§ 3

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

Bau- und Abbruchabfälle zur Verwertung können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme von Asbestzement, Mineral- und Steinwolle (Mineralfaserabfälle), Teerpappe und Flachglas können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich auch über Abfallcontainer mit 3,0 cbm Füllraum und größer überlassen werden.

Die in Satz 3 aufgeführten ausgeschlossenen Fraktionen können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich sortenrein in zugelassenen Abfallcontainern nach § 18 (1) Ziffer 3 unter Beachtung von § 15 (3) Satz 2 überlassen werden.“

§ 4

§ 17 Abs. 7 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Zu den vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Hinderungsgründe für die Entleerung der Abfallbehälter zählen insbesondere:

- im Abfallbehälter festgefrorene und/oder verdichtete Abfälle,
- in die Behälter eingeworfene, von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle (§ 3)
- dem jeweiligen Behälter fehlerhaft zugeordnete Abfälle (Fehlwürfe)
- nicht am Abfuhrtag an einer durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle bis 6:30 Uhr bereitgestellte Abfallbehälter
- mit privaten Schlössern versehene Abfallbehälter.“

§ 5

§ 18 Abs. 6 wird um die folgenden Sätze 4 bis 7 ergänzt:

„Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen auch mit eigenen Schlössern verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o. Ä. sind dabei nicht erlaubt. Zur Leerung vorgesehene Behälter sind am Leerungstag unverschlossen bereitzustellen. Fahrradschlösser, Ketten, und Ähnliches sind zur Verhinderung von Schäden an Behältern, Schlössern und Entsorgungsfahrzeugen sowie zur Sicherstellung der Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust (§ 17 Abs. 2) vollständig vom Abfallbehälter zu entfernen.“

In § 18 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„Die Nutzung von Abfallbehältern zu Werbezwecken und das Anbringen von Plakaten und Werbeaufklebern ist untersagt. Es dürfen lediglich Kennzeichnungen, wie die Adresse oder Adressteile zur eindeutigen Behälterzuordnung zum jeweiligen Objekt in Form von Aufklebern vorgenommen werden.“

Der aktuelle Text von § 18 Abs. 8 erhält die Bezeichnung Absatz 9 (9).

Der aktuelle Text von § 18 Abs. 9 erhält die Bezeichnung Absatz 10 (10) und wird in dem Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen im Sinne von § 4 Abs. 7 dieser Satzung sowie für benachbarte Anschlusspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1, mit Ausnahme von gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken, innerhalb derselben Gemeinde (Mietshäuser, Wohnungseigentümergeinschaften, Reihenhaussiedlungen pp.) können abweichend von Abs. 8 ein oder mehrere gemeinsam genutzte Behälter auf besonderen schriftlichen Antrag hin widerruflich zugelassen werden („Behältergemeinschaften“).“

Weiterhin wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Gewerbeeinheiten (§ 4 Abs. 7) können keine Behältergemeinschaft bilden.“

Der aktuelle Text von § 18 Abs. 10 erhält die Bezeichnung Absatz 11 (11).

Der aktuelle Text von § 18 Abs. 11 erhält die Bezeichnung Absatz 12 (12).

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2019

Landkreis Aurich
(Siegel)

Meinen
Landrat